



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 271/07

vom

12. Februar 2009

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Schlick, die Richter Dörr und Dr. Herrmann, die Richterin Harsdorf-Gebhardt und den Richter Hucke

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Kläger gegen den Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2008 wird zurückgewiesen.

Von den Gerichtskosten des Rügeverfahrens und den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3 haben der Kläger zu 1 46,4 %, der Kläger zu 2 2,9 %, der Kläger zu 3 und die Klägerin zu 4 je 1,2 % und der Kläger zu 5 48,3 % zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 4 hat der Kläger zu 1 zu tragen.

Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1, 5 und 6 haben der Kläger zu 2 5,4 %, der Kläger zu 3 und die Klägerin zu 4 je 2,3 % und der Kläger zu 5 90 % zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Rechtsbehelf ist (jedenfalls) unbegründet. Der Senat hat sich in der Rn. 4 des angegriffenen Beschlusses mit dem Gesichtspunkt auseinandergesetzt, der Beklagten zu 6 sei eine Vertriebsprovision von 20 % ausgezahlt worden, während im Prospekt für die Vermittlung des Eigenkapitals lediglich eine Provision von 7 % zuzüglich Agio von 5 %, also insgesamt 12 %, vorgesehen gewesen sei. Das Berufungsgericht hat hierin im Hinblick darauf, dass die Beklagte zu 6 nur einen Teil der Anleger angeworben habe und dass nach unbestrittenem Vortrag der Beklagten etliche der Vertreter eine geringere Provisionsquote erhalten hätten, keinen schlüssigen Vortrag der Kläger dafür gesehen, dass die prospektmäßig ausgewiesene Provision für die Eigenkapitalvermittlung überschritten worden sei (BU 16).

- 2 Von diesem rechtlichen Ansatz ausgehend, den der Senat in dem angegriffenen Beschluss gebilligt hat, kommt es nicht auf die von der Anhöhrungsrüge in den Mittelpunkt gestellte Frage an, ob eine Überschreitung des Provisionsbudgets für die Eigenkapitalvermittlung "nicht zwingend" ist oder ob sie "möglich" war. Die Anhöhrungsrüge weist zwar mit Recht darauf hin, dass sich eine Überschreitung des Budgets von 12 % ergibt, wenn der Hauptvermittler mehr als 60 % des Beteiligungskapitals vermittelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde befasst sich indes allein mit dem Gesichtspunkt der "Irreführung" und weist auf kein Vorbringen hin, das dem Berufungsgericht Anlass zur näheren

Prüfung hätte geben müssen, dass die Provision der Beklagten zu 6 nur durch Rückgriff auf andere Investitionsmittel gezahlt worden sei.

Schlick

Dörr

Herrmann

Harsdorf-Gebhardt

Hucke

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 10.07.2006 - 30 O 23062/02 -

OLG München, Entscheidung vom 04.10.2007 - 23 U 4858/06 -